

E i n l a d u n g

zur 15. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen/Beteiligungen

am Montag, den 14.03.2022, um 18:00 Uhr

im Landratsamt Beeskow, Breitscheidstraße 7, Haus A, Raum 126/127.

Die Sitzung findet in Form einer Videokonferenz statt.

Die interessierte Öffentlichkeit kann diese im Raum zeitgleich verfolgen.

Aufgrund des Abstandsgebotes steht im Sitzungsraum nur eine begrenzte Zahl an Plätzen zur Verfügung. Interessierte Bürger werden aufgefordert, ihre Teilnahme beim Büro Kreistag bis 3 Tage vorher anzumelden.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 24.01.2022
4. Beratung: Jugendförderplan 2022 bis 2025 - Fortschreibung
Beschlussvorlage: 014/2022
5. Beratung: Baubeschluss zum grundhaften Ausbau der K 6737, Abschnitt 010, Ortsdurchfahrt (OD) Arensdorf
Beschlussvorlage: 019/2022
6. Beratung: Steigende Energiekosten: Entgegenkommen bei Menschen mit niedrigem Einkommen
Maßnahmen gegen Energiearmut im Landkreis Oder-Spree: Übernahme von Betriebskostennachforderungen bei Hartz IV und Sozialhilfe aus Anlass der gestiegenen Energiepreise
Antrag: 5/AfD/2022
7. Beratung: Mindestlohn gilt auch für Interviewer im Zensus 2022
Antrag: 6/AfD/2022
8. Beratung: Zensus 2022 und Gesundheitsschutz
Antrag: 7/AfD/2022
9. Sonstiges

Klaus Losensky

Vorsitzender des Ausschusses für Haushalt, Finanzen/Beteiligungen

HINWEIS:

Der Kreistag Oder-Spree hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2021 gem. § 50a BbgKVerf eine außergewöhnliche Notlage bis einschließlich 15. April 2022 festgestellt. Somit werden die Sitzungen der Fachausschüsse des Kreistages sowie des Kreisausschusses in digitaler Form/als Videokonferenz durchgeführt.

Für die interessierte Öffentlichkeit sind die aktuellen Abstands- und Hygienemaßnahmen während der Corona-Pandemie in der Kreisverwaltung weiterhin entsprechend der Dritten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 3. SARS-CoV-2-EindV einzuhalten.

Wir bitten diese und die Maskenpflicht nach § 4 3. SARS-CoV-2-EindV entsprechend zu beachten. Soweit nach § 4 Abs. 4 Nr. 3 3. SARS-CoV-2-EindV eine Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, ist dies vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen. Dieses ärztliche Zeugnis muss mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthalten sowie zusätzlich konkrete Angaben beinhalten, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist.